

RS OGH 1988/4/12 4Ob509/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1988

Norm

ABGB §456

Rechtssatz

Keine Verpfändung einer fremden Sache liegt vor, wenn ein Sparbuch (die in ihm verbriefte Forderung) zum Pfand bestellt und das Sparbuch vom Pfandbesteller, der sich dem Pfandnehmer gegenüber als Eigentümer bezeichnet im Beisein des informierten angeblichen wahren Berechtigten übergeben wird; es handelt sich vielmehr um eine Verpfändung durch den gemäß Verpfändungserklärung ohne Widerspruch des angeblich Berechtigten ausgewiesenen Eigentümer des Sparguthabens.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 509/88
Entscheidungstext OGH 12.04.1988 4 Ob 509/88

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0011410

Dokumentnummer

JJR_19880412_OGH0002_0040OB00509_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at